



2024/963

27.3.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/963 DER KOMMISSION

vom 21. März 2024

zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 1981)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung von Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen des Handels innerhalb der Union sowie der Ausfuhren in Drittländer führen kann. HPAI-Viren können Zugvögel infizieren, die diese Viren anschließend während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten können. Daher birgt das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln die permanente Gefahr, dass diese Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden. Bei einem Ausbruch der HPAI besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde ein neuer Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die HPAI fällt in der genannten Verordnung unter die Begriffsbestimmung einer gelisteten Seuche und unterliegt den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften. Darüber hinaus ergänzt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die HPAI.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission ⁽³⁾ wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält Sofortmaßnahmen auf Unionsebene im Zusammenhang mit Ausbrüchen der HPAI.
- (4) Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 die von den Mitgliedstaaten nach Ausbrüchen der HPAI gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses als Schutz- bzw. Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen definierten Gebiete umfassen.
- (5) Nach Ausbrüchen der HPAI bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Bulgarien, Polen, Rumänien und der Slowakei wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 kürzlich durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/852 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert, da sich diese Ausbrüche in dem genannten Anhang widerspiegeln müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission vom 24. Oktober 2023 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2447, 30.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2447/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/852 der Kommission vom 8. März 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/852, 11.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/852/oj).

- (6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/852 hat Bulgarien der Kommission einen neuen Ausbruch der HPAI in einem Geflügelhaltungsbetrieb im bulgarischen Bezirk Pasardschik gemeldet.
- (7) Des Weiteren hat Schweden der Kommission einen Ausbruch der HPAI in einem Geflügelhaltungsbetrieb in der Gemeinde Svedala gemeldet.
- (8) Die zuständigen Behörden Bulgariens und Schwedens haben die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen um die Ausbrüche herum.
- (9) Die Kommission hat die von Bulgarien und Schweden ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den genannten Mitgliedstaaten geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von den zuständigen Behörden Bulgariens und Schwedens eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen ausreichend weit von den Betrieben entfernt sind, in denen die Ausbrüche der HPAI bestätigt wurden.
- (10) Für Schweden sind derzeit im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 keine Gebiete als Schutz- oder Überwachungszonen ausgewiesen.
- (11) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es notwendig, die von Bulgarien und Schweden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnungsgemäß eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen in Zusammenarbeit mit diesen Mitgliedstaaten rasch auf Unionsebene auszuweisen.
- (12) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 für Bulgarien als Schutz- und Überwachungszonen aufgeführten Gebiete geändert werden.
- (13) Ferner sollten im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 Schutz- und Überwachungszonen für Schweden aufgeführt werden.
- (14) Dementsprechend sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 dahin gehend geändert werden, dass die Regionalisierung auf Unionsebene aktualisiert wird, indem die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Bulgarien und Schweden ordnungsgemäß eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen sowie die Dauer der dort geltenden Maßnahmen aufgenommen werden.
- (15) Folglich sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 entsprechend geändert werden.
- (16) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der HPAI ist es wichtig, dass die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.
- (17) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

TEIL A

Schutzzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 2 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Bulgarien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Dobrich Region		
BG-HPAI(P)-2024-00006	The following villages in Dobrichka municipality: — Stefanovo — Branishte	18.3.2024
Haskovo Region		
BG-HPAI(P)-2024-00007	The following villages in Dimitrovgrad municipality: — Chernogorovo — Brod — Voden	22.3.2024
Pazardzhik Region		
BG-HPAI(P)-2024-00008	The following village in Septemvri municipality: — Vetren The following village in Belovo municipality: — Akandzhievo	16.4.2024

Mitgliedstaat: Tschechien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Vysočina Region:		
CZ-HPAI(P)-2024-00004 CZ-HPAI(P)-2024-00005	623784 Čikov; 662763 Kamenná nad Oslavou; 701467 Naloučany; 708887 Ocmanice; 709450 Okarec; 726842 Pozďatín; 737003 Pyšel; 737011 Vaneč; 758299 Studenec u Třebíče; 765104 Tasov; 790214 Častotice; 790222 Zahrádka na Moravě;	21.3.2024

Mitgliedstaat: Ungarn

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Komárom-Esztergom vármegye		
SK-HPAI(P)-2024-00002	Ács és Komárom települések közigazgatási területének a 47.774360 és a 18.007900 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	4.4.2024

Mitgliedstaat: Polen

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2024-00021	W wojewódzkie wielkopolskim: 1. powiat ostrowski: a. Część gmin: Ostrów Wielkopolskim i Nowe Skalmierzyce 2. powiat pleszewski: a. Część gminy Gołuchów zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 51.758184/17.90825	20.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00022 PL-HPAI(P)-2024-00023 PL-HPAI(P)-2024-00024 PL-HPAI(P)-2024-00025	W województwie warmińsko-mazurskim: 1. powiat iławski: a. gmina Iława: Dół, Kałduny, Kamień Duży, Kamień Mały, Łanioch, Nowa Wieś, Rudzienice, Szałkowo, Tynwałd, Wilczany, Wola Kamińska, w granicach administracyjnych miejscowości Frednowy na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Mątyki, w granicach administracyjnych miejscowości Siemiany na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Piotrkowo i Makowo; b. miasto Iława.	24.3.2024

Mitgliedstaat: Rumänien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
County: Botoșani		
RO-HPAI(P)-2024-00001	BĂLUȘENI — Com. BĂLUȘENI BĂLUȘENII NOI — Com. BĂLUȘENI DRAXINI — Com. BĂLUȘENI	21.3.2024

Mitgliedstaat: Slowakei

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
SK-HPAI(P)-2024-00002	Zlatná na Ostrove, Komárno mesto (city) — časť (part) Čerhát a (and) Nová Stráž	4.4.2024
SK-HPAI(P)-2024-00003	Municipalities of (villages) Častá, Štefanová, Dubová, Píla (county of Pezinok; region Bratislava)	25.3.2024
SK-HPAI(P)-2024-00005	The municipalities of Častá, Štefanová, Dubová, Píla (v územnej pôsobnosti RVPS Senec)	28.3.2024

Mitgliedstaat: Schweden

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
SE-HPAI(P)-2024-00003	Those parts of the municipality of Svedala contained within a circle of a radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 55.598688 and E 13.267466.	9.4.2024

TEIL B

Überwachungszonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 3 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Bulgarien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Veliko Tarnovo Region		
BG-HPAI(P)-2024-00005	The following villages in Gorna Oryahovitsa municipality: — Varbitsa — Gorski Dolen Trambesh	18.3.2024-30.3.2024
	The following villages in Gorna Oryahovitsa municipality: — Gorski Goren Trambesh; — Pisarevo; — Dolna Oryahovitsa; — Draganovo	30.3.2024
	The following villages in Strazhitsa municipality — Tsarski izvor — Sushitsa — Bryagovitsa	30.3.2024

	The following villages in Lyaskovets municipalaity: — Dzhulunitsa — Dobri Dyal — Kozarevets	30.3.2024
Dobrich Region		
BG-HPAI(P)-2024-00006	The following villages in Dobrichka municipality: — Stefanovo — Branishte	19.3.2024-31.3.2024
	The following village in Dobrich municipality: — Dobrich.	31.3.2024
	The following villages in Dobrichka municipality: — Bogdan — Plachidol — Donchevo — Opanets — Draganovo — Stozher — Sokolnik — Slaveevo — Pchelino — Popgrigorovo — Primortsi — Polkovnik Sveshtarevo	31.3.2024
Haskovo Region		
BG-HPAI(P)-2024-00007	The following villages in Dimitrovgrad municipality: — Chernogorovo — Brod — Voden	23.3.2024-3.4.2024
	The following villages in Dimitrovgrad municipality: — Dimitrovgrad — Bryast — Radievo — Golyamo Asenovo — Dolno Belevo — Zlatopole — Raynovo — Krepost	3.4.2024
	The following villages in Haskovo municipality: — Aleksandrovo — Nova Nadezhda — Uzundzhovo	3.4.2024
Pazardzhik Region		
BG-HPAI(P)-2024-00008	The following village in Septemvri municipality: — Vetren The following village in Belovo municipality: — Akandzhievo	17.4.2024-25.4.2024
	The following villages in Septemvri municipality: — Septemvri — Dolno Varshilo — Gorno Varshilo	25.4.2024

	<ul style="list-style-type: none"> — Slavovitsa — Vinogradets — Karabunar 	
	<p>The following villages in Belovo municipality:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Belovo — Dabravite — Menenkiovo — Momina klisura 	25.4.2024
	<p>The following villages in Lesichovo municipality:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lesichovo — Tserovo 	25.4.2024

Mitgliedstaat: Tschechien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Vysočina Region:		
CZ-HPAI(P)-2024-00004 CZ-HPAI(P)-2024-00005	613860 Březejc; 615463 Budišov; 623890 Číměř nad Jihlavou; 629081 Dolní Heřmanice; 629090 Oslava; 637459 Hartvíkovice; 640611 Hodov; 656259 Jabloňov u Velkého Meziříčí; 657654 Jasenice; 660752 Jinošov; 662771 Klementice; 751219 Kojatín; 669041 Koněšín; 671592 Kozlany; 672483 Kralice nad Oslavou; 658146 Jedov; 701564 Náměšť nad Oslavou; 716618 Otradice; 793396 Zňátky; 701599 Nárameč; 706639 Nové Sady u Velké Bíteše; 713368 Osově; 719668 Petráveč; 725889 Popůvky nad Jihlavou; 736708 Pucov; 740535 Rohy; 743186 Lhotka u Velkého Meziříčí; 743194 Ruda u Velkého Meziříčí; 746801 Sedlec u Náměště nad Oslavou; 751227 Smrk na Moravě; 624535 Stropešín; 758582 Studnice; 769614 Chroustov u Třebenic; 769622 Plešice; 769631 Třebenice na Moravě; 637467 Třesov; 701602 Valdíkov; 603589 Bezděkov u Velké Bíteše; 614246 Březka u Velké Bíteše; 641430 Holubí Zhoř; 660302 Jestřábí u Velké Bíteše; 660311 Jindřichov u Velké Bíteše; 781487 Vícenice u Náměště nad Oslavou; 783226 Hostákov; 623903 Střížov u Třebíče; 783234 Vladislav; 789208 Záblatí u Osově Bítýšky;	30.3.2024
	623784 Čikov; 662763 Kamenná nad Oslavou; 701467 Naloučany; 708887 Ocmanice; 709450 Okarec; 726842 Pozďatín; 737003 Pyšel; 737011 Vaneč; 758299 Studenec u Třebíče; 765104 Tasov; 790214 Častotice; 790222 Zahrádka na Moravě;	22.3.2024-30.3.2024

Mitgliedstaat: Dänemark

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
DK-HPAI(P)-2024-00007	The parts of Holbaek, Ringsted, Soroe and Lejre municipalities beyond the area described in the protection zone and within the circle of radius 10 kilometres, centred on GPS coordinates N 55.56815; E 11.73475	20.3.2024
	The parts of Holbaek and Ringsted municipalities that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates N 55.56815; E 11.73475	12.3.2024-20.3.2024

Mitgliedstaat: Italien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
IT-HPAI(P)-2024-00001	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.304280822, E 12.112575437	24.3.2024
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.304280822, E 12.112575437	16.3.2024-24.3.2024

Mitgliedstaat: Ungarn

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Komárom-Esztergom vármegye		
SK-HPAI(P)-2024-00002	Ács és Komárom települések közigazgatási területének a 47.774360 és a 18.007900 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe.	13.4.2024
Győr-Moson-Sopron vármegye		
SK-HPAI(P)-2024-00002	Gönyű település közigazgatási területének a 47.774360 és a 18.007900 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe.	13.4.2024

Mitgliedstaat: Polen

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2024-00011 PL-HPAI(P)-2024-00014 PL-HPAI(P)-2024-00017 PL-HPAI(P)-2024-00018 PL-HPAI(P)-2024-00019 PL-HPAI(P)-2024-00020	W województwie warmińsko-mazurskim: 1. powiat iławski: a. gmina Iława: Borek, Franciszkowo Dolne, Franciszkowo Górne, Frednowy, Gardzień, Jezioro Karaś, Kamień Duży, Kamionka, Karaś, Łanioch, Makowo, Nejdyki, Radomek, Skarszewo, Stradomno, Szałkowo, Szczepkowo, Tynwałd, Wiewiórki, Wikielec, Wilczany, w granicach administracyjnych miejscowości Ciemny Staw na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Piotrkowo i Wielimowo, w granicach administracyjnych miejscowości Czerwona Karczma na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowość Radomno i wyspę Mała Żuławka na jeziorze Jeziorak, w granicach administracyjnych miejscowości Gulb na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wonna i Ząbrowo, w granicach administracyjnych miejscowości Kamień Mały na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Wikielec, w granicach administracyjnych miejscowości Mątyki na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Rożental, w granicach administracyjnych miejscowości Segnowy na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Szymbark i Wielka Wólka, w granicach administracyjnych miejscowości Siemiany na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Piotrkowo i Wielimowo, w granicach administracyjnych miejscowości Smolniki na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Szeplerzyzna i Raczek, w granicach administracyjnych miejscowości Stanowo na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Kaletka i Turznica, w granicach administracyjnych miejscowości Starzykowo na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Szczepkowo i Jerzwałd, w granicach administracyjnych miejscowości Szymbark na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Nejdyki i Starzykowo, w granicach administracyjnych miejscowości Wola Kamieńska na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Wikielec; b. gmina Lubawa: Biała Góra, Byszwałd, Gierłoż Polska, Grabowo, Losy, Ludwichowo, Pomierki i Kołodziejki, Rodzone, Rożental, Samplawa, Targowisko Dolne, w granicach administracyjnych miejscowości Kazanice na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Dziarnówko i Pomierki, w granicach administracyjnych miejscowości Rakowice na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Ludwichowo i Nowy Dwór Bratiański, w granicach administracyjnych miejscowości Zielkowo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Kazanice i Wiewiórka, w granicach administracyjnych miejscowości Złotowo na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Targowisko Dolne i Wałdyki;	23.3.2024

	<p>c. miasto Ława na zachód od linii poprowadzonej wzdłuż ulicy Ostródzkiej do skrzyżowania o ruchu okrężnym z Aleją Jana Pawła II, a następnie od ww. skrzyżowania do miejscowości Bagno;</p> <p>d. miasto Lubawa na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Targowisko Dolne i Losy;</p> <p>2. powiat nowomiejski:</p> <p>a. gmina Nowe Miasto Lubawskie: Bagno, Jamielnik, Gryżliny, Radomno, w granicach administracyjnych miejscowości Bratian na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Ludwichowo i Nowy Dwór Bratiański; w granicach administracyjnych miejscowości Chrośle na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Rakowice i Krotoszyny;</p> <p>b. gmina Biskupiec: w granicach administracyjnych miejscowości Krotoszyny na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Wonna i Nowy Dwór Bratiański, w granicach administracyjnych miejscowości Szwarcenowo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wonna i Segnowy, w granicach administracyjnych miejscowości Wonna na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Lekarty i Laseczno;</p> <p>3. powiat ostródzki:</p> <p>a. gmina Ostróda: Gierłoż, w granicach administracyjnych miejscowości Bałcyny na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Reszki i Lubstyn, w granicach administracyjnych miejscowości Lipowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Reszki i Lubstyn, w granicach administracyjnych miejscowości Reszki na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Rogowo i Lipowo, w granicach administracyjnych miejscowości Samborowo na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Kaletka i Smykówko, w granicach administracyjnych miejscowości Turznica na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Boguszewo i Reszki.</p>	
	<p>W województwie warmińsko-mazurskim:</p> <p>1. powiat iławski:</p> <p>a. gmina Ława: Dół, Dziarnówko, Dziarny, Gromoty, Kałduny, Ławice, Nowa Wieś, Rudzienice, Tchórzanka, w granicach administracyjnych miejscowości Czerwona Karczma na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowość Radomno i wyspę Mała Żuławka na jeziorze Jeziorak, w granicach administracyjnych miejscowości Kamień Mały na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Wikielec, w granicach administracyjnych miejscowości Mątyki na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Rożental, w granicach administracyjnych miejscowości Smolniki na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Szeplerzyzna i Raczek, w granicach administracyjnych miejscowości Wola Kamieńska na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Wikielec;</p>	<p>15.3.2024-23.3.2024</p>

	<p>b. gmina Lubawa: w granicach administracyjnych miejscowości Kazanice na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Dziarnówko i Pomierki, w granicach administracyjnych miejscowości Zielkowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Kazanice i Wiewiórka;</p> <p>c. miasto Ława na wschód od linii poprowadzonej wzdłuż ulicy Ostródzkiej do skrzyżowania o ruchu okrężnym z Aleją Jana Pawła II, a następnie od ww. skrzyżowania do miejscowości Bagno.</p>	
PL-HPAI(P)-2024-00016	<p>W województwie wielkopolskim:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. powiat ostrowski: <ol style="list-style-type: none"> a. Część gmin: Raszków, Ostrów Wlkp., Nowe Skalmierzyce 2. powiat ostrowski: <ol style="list-style-type: none"> a. Część miasta Ostrów Wlkp. 3. powiat krotoszyński: <ol style="list-style-type: none"> a. Część gminy Krotoszyn 4. powiat pleszewski: <ol style="list-style-type: none"> a. Część gmin: Gołuchów, Pleszew, Dobrzyca zawierające się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS: 51.73491/17.74607 	19.3.2024
	<p>W województwie wielkopolskim:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. powiat ostrowski: <ol style="list-style-type: none"> b. Część gmin Raszków, Ostrów Wlkp. 4. powiat krotoszyński: <ol style="list-style-type: none"> a. Część gminy Krotoszyn zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 51.73491/17.74607 	11.3.2024-19.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00021	<p>W województwie wielkopolskim:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Powiat ostrowski: <ol style="list-style-type: none"> a. Część gmin Raszków, Ostrów Wielkopolski, Nowe Skalmierzyce, Sieroszewice 2. powiat pleszewski: <ol style="list-style-type: none"> a. Część gmin Pleszew i Gołuchów 3. powiat kaliski: <ol style="list-style-type: none"> a. Część gminy Blizanów i część miasta Kalisz zawierające się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS: 51.758184/17.90825 	29.3.2024
	<p>W województwie wielkopolskim:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. powiat ostrowski: <ol style="list-style-type: none"> a. Część gmin: Ostrów Wielkopolski i Nowe Skalmierzyce 2. powiat pleszewski: <ol style="list-style-type: none"> a. Część gminy Gołuchów zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 51.758184/17.90825 	21.3.2024-29.3.2024

<p>PL-HPAI(P)-2024-00022 PL-HPAI(P)-2024-00023 PL-HPAI(P)-2024-00024 PL-HPAI(P)-2024-00025</p>	<p>W województwie warmińsko-mazurskim:</p> <p>1. powiat iławski:</p> <p>a. gmina Iława: Borek, Ciemny Staw, Czerwona Karczma, Dziarnówko, Dziarny, Franciszkowo Dolne, Franciszkowo Górne, Gardzień, Gromoty, Jezioro Karaś, Kamionka, Karaś, Laseczno, Ławice, Makowo, Mątyki, Nejdyki, Radomek, Segnowy, Smolniki, Solniki, Stanowo, Starzykowo, Stradomno, Szczepkowo, Szymbark, Tchórzanka, Wiewiórki, Wikielec, Ząbrowo, w granicach administracyjnych miejscowości Frednowy na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Mątyki, w granicach administracyjnych miejscowości Gałdowo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Redaki i Gulb, w granicach administracyjnych miejscowości Gulb na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wielka Wólka i Gałdowo, w granicach administracyjnych miejscowości Siemiany na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Piotrkowo i Makowo;</p> <p>b. gmina Lubawa: Gierłoż Polska, Zielkowo, w granicach administracyjnych miejscowości Byszałd na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Pomierki i Radomno, w granicach administracyjnych miejscowości Kazanice na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Pomierki i Radomno;</p> <p>c. gmina Susz: Chełmżyca, Falknowo, Grabowiec, Januszewo, Piotrkowo, w granicach administracyjnych miejscowości Babięty Wielkie na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Gałdowo i Brusiny;</p> <p>d. gmina Zalewo: w granicach administracyjnych miejscowości Matyty na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Rudniki i Zalewo, w granicach administracyjnych miejscowości Urowo na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Wieprz i Ostrów Wielki, w granicach administracyjnych miejscowości Wieprz na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Rudniki i Zalewo;</p> <p>2. powiat ostródzki:</p> <p>a. gmina Miłomłyn: w granicach administracyjnych miejscowości Boguszewo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Tyrowo i Sąpy, w granicach administracyjnych miejscowości Gil Mały na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Jerzwałd i Boguszewo, w granicach administracyjnych miejscowości Gil Wielki na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Jerzwałd i Boguszewo;</p> <p>b. gmina Ostróda: Gierłoż.</p>	<p>2.4.2024</p>
	<p>W województwie warmińsko-mazurskim:</p> <p>1. powiat iławski:</p> <p>a. gmina Iława: Dół, Kałduny, Kamień Duży, Kamień Mały, Łanioch, Nowa Wieś, Rudzienice, Szalkowo, Tynwałd, Wilczany, Wola Kamieńska, w granicach administracyjnych miejscowości Frednowy na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Mątyki, w granicach administracyjnych miejscowości Siemiany na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Piotrkowo i Makowo;</p> <p>b. miasto Iława.</p>	<p>25.3.2024-2.4.2024</p>

Mitgliedstaat: Rumänien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
County: Botoşani		
RO-HPAI(P)-2024-00001	BOTOŞANI — Municipiul BOTOŞANI COŞULENI — Com. BĂLUŞENI BUZENI — Com. BĂLUŞENI ZĂICEŞTI — Com. BĂLUŞENI STĂUCENI — Com. STĂUCENI SILIŞTEA — Com. STĂUCENI TOCILENI — Com. STĂUCENI VICTORIA — Com. STĂUCENI BURLEŞTI — Com. UNŢENI VÂNĂTORI — Com. GORBĂNEŞTI SILIŞCANI — Com. GORBĂNEŞTI BLÂNDEŞTI — Com. BLÂNDEŞTI CERCHEJENI — Com. BLÂNDEŞTI SULIŢA — Com. SULIŢA DRACŞANI — Com. SULIŢA COPĂLĂU — Com. COPĂLĂU COTU — Com. COPĂLĂU CERBU — Com. COPĂLĂU COŞULA — Com. COŞULA BUDA — Com. COŞULA ŞUPITCA — Com. COŞULA PĂDURENI — Com. COŞULA CRISTEŞTI — Com. CRISTEŞTI UNGUROAIA — Com. CRISTEŞTI SCHIT ORĂŞENI — Com. CRISTEŞTI ORĂŞENI DEAL — Com. CURTEŞTI ORĂŞENI VALE — Com. CURTEŞTI	31.3.2024
	BĂLUŞENI — Com. BĂLUŞENI BĂLUŞENII NOI — Com. BĂLUŞENI DRAXINI — Com. BĂLUŞENI	22.3.2024-31.3.2024

Mitgliedstaat: Slowakei

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
SK-HPAI(P)-2024-00002	Zlatná na Ostrove — časti (parts) Veľký Lél a Horná Zlatná, obec (village) Okoličná na Ostrove (vrátane časti Štúrova), obec Veľké Kosihy, obec Kameničná (vrátane časti Balvany), obec Čalovec (vrátane časti Violín), obec Vrbová nad Váhom (vrátane časti Hliník), mesto Komárno (vrátane častí Kava, Lándor, Hadovce)	13.4.2024
	Zlatná na Ostrove, Komárno mesto (city) — časť (part) Čerhát a (and) Nová Stráž	5.4.2024-13.4.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
SK-HPAI(P)-2024-00003	Municipalities of (villages) Doľany, Budmerice, Jablonec, Vištuk, Šenkvice, Vinosady, (town) Modra (county of Pezinok; region Bratislava); Municipalities of (villages) Dolné Orešany, Dlhá, Košolná, Suchá nad Parnou, Borová, Ružindol (county of Trnava; region Trnava)	3.4.2024
	Municipalities of (villages) Častá, Štefanová, Dubová, Píla (county of Pezinok; region Bratislava)	26.3.2024-3.4.2024
SK-HPAI(P)-2024-00005	Municipalities of: Doľany, Budmerice, Jablonec, Vištuk, Šenkvice, Vinosady, Modra city, Dolné Orešany, Dlhá, Košolná, Suchá nad Parnou, Borová, Ružindol	6.4.2024
	Municipalities of Častá, Štefanová, Dubová, Píla (v územnej pôsobnosti RVPS Senec)	29.3.2024-6.4.2024

Mitgliedstaat: Schweden

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
SE-HPAI(P)-2024-00003	The area of the parts of the municipality of Svedala extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of 10 kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 55.598688 and E 13.267466.	18.4.2024
	Those parts of the municipality of Svedala contained within a circle of a radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 55.598688 and E 13.267466.	10.4.2024-18.4.2024

TEIL C

Weitere Sperrzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 4 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Polen

Das Gebiet umfasst:	Maßnahmen gemäß Artikel 3a gültig bis
<p>W województwie warmińsko-mazurskim:</p> <p>1. powiat iławski:</p> <p>a. gmina Iława: w granicach administracyjnych miejscowości Gałdowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Redaki i Gulb, w granicach administracyjnych miejscowości Gulb na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wielka Wólka i Gałdowo;</p> <p>b. gmina Susz: Brusiny, Olbrachtówko, Redaki, Różanki, w granicach administracyjnych miejscowości Babięty Wielkie na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Gałdowo i Brusiny, w granicach administracyjnych miejscowości Gostyczyn na południe od drogi 1307 N;</p> <p>c. gmina Zalewo: w granicach administracyjnych miejscowości Jerzwałd na południe od drogi 1307 N, w granicach administracyjnych miejscowości Matyty na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Rudniki i Zalewo, w granicach administracyjnych miejscowości Urowo na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Wieprz i Ostrów Wielki, w granicach administracyjnych miejscowości Wieprz na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Rudniki i Zalewo;</p> <p>2. powiat ostródzki:</p> <p>a. gmina Miłomłyn: w granicach administracyjnych miejscowości Boguszewo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Tyrowo i Sąpy, w granicach administracyjnych miejscowości Gil Mały na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Jerzwałd i Boguszewo, w granicach administracyjnych miejscowości Gil Wielki na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Jerzwałd i Boguszewo.</p>	2.4.2024

* Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023, ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf einen Mitgliedstaat auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.



2024/998

27.3.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/998 DES RATES

vom 1. März 2024

über den im Namen der Europäischen Union im Rahmen der 13. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates ⁽¹⁾ geschlossen und ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.
- (2) Nach den Artikeln IV:1 und IX:1 des WTO-Übereinkommens nimmt die Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO“) Beschlüsse durch Konsens an.
- (3) Die 13. WTO-Ministerkonferenz (im Folgenden „MC13“), die vom 26. Februar bis zum 1. März 2024 stattfindet, könnte Beschlüsse in Bezug auf die Reform des elektronischen Handels, die besondere und differenzierte Behandlung und die Graduierung von Ländern aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder annehmen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Rahmen der MC13 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, soweit angenommene Beschlüsse Rechtswirkung haben könnten.
- (5) Bei den Verhandlungen über Bestimmungen zur besonderen und differenzierten Behandlung — auch vor dem Hintergrund der Gespräche über einige Vorschläge der G90 (Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und zu technischen Handelshemmnissen sowie über Vorschläge der Afrikanischen Gruppe zum politischen Handlungsspielraum für industrielle Entwicklung in Bereichen wie Subventionen, handelsbezogene Investitionsmaßnahmen und Technologietransfer im Rahmen der handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums — wurden Fortschritte erzielt, indem insbesondere bestehende Bestimmungen für die LDC und für bestimmte Entwicklungsländer präzisiert wurden. Angesichts der Bedeutung der Frage sollte die Union die einvernehmlichen Ergebnisse unterstützen.
- (6) Derzeit laufen Verhandlungen über Vorschläge der LDC-Gruppe zu folgenden Unterstützungsmaßnahmen für einen reibungsloseren Übergang für WTO-Mitglieder, die aus der Kategorie der LDC graduieren: a) Verlängerung der Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung in bestimmten WTO-Übereinkommen und -Beschlüssen um einen angemessenen Zeitraum; b) Ausklammerung jener bestimmten Übereinkommen und Beschlüsse von Maßnahmen im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsmechanismus für einen angemessenen Zeitraum; c) Gewährleistung des weiteren Zugangs zu allen im Rahmen des WTO-Systems bereitgestellten LDC-spezifischen Programmen und Einrichtungen für die technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten für einen angemessenen Zeitraum. Mit Blick auf den Vorschlag für einen diesbezüglichen Ministerbeschluss sollte die Union das einvernehmliche Ergebnis unterstützen.
- (7) Bei den Verhandlungen über das Arbeitsprogramm im Bereich des elektronischen Handels und die Verlängerung des Moratoriums über Zölle auf elektronische Übertragungen wurden Fortschritte erzielt; dies könnte dazu führen, dass die gegenwärtige Praxis, keine Zölle auf elektronische Übertragungen zu erheben bis zur 14. Ministerkonferenz der WTO oder bis zum 31. März 2026 — je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt —, beibehalten wird. Das Moratorium und das Arbeitsprogramm laufen an diesem Tag aus. Die Union sollte das einvernehmliche Ergebnis unterstützen —

⁽¹⁾ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Rahmen der 13. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Annahme der WTO-Ministerbeschlüsse zu folgenden Themen zu unterstützen:

- besondere und differenzierte Behandlung (WT/MIN(24)/W/23);
- Graduierung von Ländern aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (WT/MIN(24)/W/14/Rev1) und
- elektronischer Handel (WT/MIN(24)/W/26).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. März 2024.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
H. LAHBIB



2024/1012

27.3.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1012 DES RATES

vom 25. März 2024

über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2023/658 des Rates ⁽¹⁾ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte (im Folgenden „Abkommen“) am 10. März 2023 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen wurde ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet.
- (3) Ziel des Abkommens ist es, der Union und den Seychellen die weitere Stärkung ihrer strategischen Partnerschaft zu ermöglichen und die technischen und finanziellen Bedingungen des Abkommens an das 2020 unterzeichnete partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen ⁽²⁾ und das dazugehörige Durchführungsprotokoll anzugleichen sowie zu einer verantwortungsvollen Fischerei in den Gewässern der Union und zur Entwicklung der Fischereipolitik in Mayotte beizutragen.
- (4) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (5) Mit Artikel 8 des Abkommens wird ein mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Außerdem kann der Gemischte Ausschuss gemäß dem Abkommen bestimmte Änderungen des Abkommens genehmigen. Der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen des Abkommens sollte vom Rat festgelegt werden. Die Kommission sollte die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union genehmigen, es sei denn, eine Anzahl von Mitgliedstaaten, die nach Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union eine Sperrminorität bildet, erhebt Einwände dagegen.
- (6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ angehört und hat am 12. Dezember 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2023/658 des Rates vom 23. Januar 2023 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte (ABl. L 83 vom 22.3.2023, S. 7).

⁽²⁾ ABl. L 60 vom 28.2.2020, S. 5.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 20 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.

Artikel 3

Im Einklang mit dem im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Verfahren wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die durch den gemäß Artikel 8 des Abkommens eingerichteten Gemischten Ausschuss vorgenommenen Änderungen des Abkommens zu genehmigen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 2024.

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. MARON

ANHANG

**VERFAHREN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER VOM GEMISCHTEN AUSSCHUSS ZU
VERABSCHIEDENDEN ÄNDERUNGEN DES PROTOKOLLS**

Wird der Gemischte Ausschuss gemäß den Artikeln 8 und 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte ersucht, Änderungen des Abkommens anzunehmen, so wird die Kommission ermächtigt, die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

1. Die Kommission stellt sicher, dass die Genehmigung im Namen der Union
 - a) den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht;
 - b) mit den einschlägigen Vorschriften übereinstimmt, die von den regionalen Fischereiorganisationen und im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung durch Küstenstaaten verabschiedet wurden;
 - c) den jüngsten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt wurden, Rechnung trägt.
2. Vor der Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union, muss die Kommission diese rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des Gemischten Ausschusses dem Rat vorlegen.
3. Der Rat überprüft die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Änderungen mit den in Nummer 1 dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen.
4. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union, sofern sie nicht von einer der Sperrminorität im Rat entsprechenden Zahl von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden. Bei Vorliegen einer solchen Sperrminorität lehnt die Kommission die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union jedoch ab.
5. Sollte bei weiteren Sitzungen des Gemischten Ausschusses, auch vor Ort, keine Einigung über die vorgeschlagenen Änderungen erzielt werden können, so wird die Angelegenheit gemäß dem Verfahren der Nummern 2, 3 und 4 erneut dem Rat vorgelegt, damit neue Elemente in den Standpunkt der Union einfließen können.
6. Die Kommission wird ersucht, rechtzeitig alle Schritte zu unternehmen, die als Folgemaßnahmen zu der Entscheidung des Gemischten Ausschusses über die vorgeschlagenen Änderungen notwendig sind, gegebenenfalls auch die Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und die Vorlage aller für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Vorschläge.
7. In anderen Angelegenheiten, die nicht Änderungen des Abkommens gemäß den Artikeln 8 und 9 des Abkommens betreffen, wird der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt im Einklang mit den Verträgen und üblichen Verfahrensweisen festgelegt.



2024/916

27.3.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/916 DER KOMMISSION

vom 26. März 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/17 zur Erstellung einer Liste der Änderungen, die keine Bewertung erfordern, gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/17 der Kommission ⁽²⁾ enthält eine Liste von Änderungen, die keine Bewertung erfordern.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/875 der Kommission ⁽³⁾ enthält eine Liste von in der gesamten Union gebräuchlichen Abkürzungen und Piktogrammen, die für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 auf der Verpackung von Tierarzneimitteln zu verwenden sind. Tierarzneimittel, die vor dem Geltungsbeginn der genannten Verordnung zugelassen wurden, enthalten womöglich keine Abkürzungen oder Piktogramme, oder aber Abkürzungen oder Piktogramme, die noch nicht den jener Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen und daher eine Änderung der Zulassungsbedingungen erfordern. Solche Änderungen erfordern keine wissenschaftliche Bewertung und sollten in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/17 aufgenommen werden.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/878 der Kommission ⁽⁴⁾ enthält einheitliche Vorschriften für die Größe der kleinen Primärverpackungseinheiten von Tierarzneimitteln. Tierarzneimittel, die vor dem Geltungsbeginn der genannten Verordnung zugelassen wurden, entsprechen womöglich noch nicht den in jener Verordnung festgelegten Anforderungen und erfordern daher eine Änderung der Zulassungsbedingungen. Solche Änderungen erfordern keine wissenschaftliche Bewertung und sollten in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/17 aufgenommen werden.
- (4) Die Kommission hat alle Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Änderung als eine Änderung, die keine Bewertung erfordert, eingestuft werden kann, sowie die mit dem Antrag auf Änderung ohne Bewertung vorzulegenden Unterlagen berücksichtigt. Um die ordnungsgemäße Verwendung des Tierarzneimittels zu gewährleisten, sollte die Aufnahme als Änderung, die keine Bewertung erfordert, davon abhängig gemacht werden, dass der Zusatz keine Auswirkungen auf die Lesbarkeit der Etikettierung hat.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/17 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

⁽¹⁾ ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/2022-01-28>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/17 der Kommission vom 8. Januar 2021 zur Erstellung einer Liste der Änderungen, die keine Bewertung erfordern, gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/17/oj).

⁽³⁾ Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/875 der Kommission vom 21. März 2024 zur Annahme einer Liste von in der gesamten Union gebräuchlichen Abkürzungen und Piktogrammen, die für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Verpackung von Tierarzneimitteln zu verwenden sind (ABl. L, 2024/875, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/875/oj).

⁽⁴⁾ Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/878 der Kommission vom 21. März 2024 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften über die Größe kleiner Primärverpackungseinheiten von Tierarzneimitteln gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/878, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/878/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/17 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/17 werden unter Teil C, Eintrag 10 folgende Buchstaben angefügt:

	Änderung	Anforderungen	
Nummer		Bedingungen	Vorzulegenden Unterlagen
„d)	<ul style="list-style-type: none"> — Ersatz von Informationen auf der Primärverpackung oder äußeren Umhüllung durch Abkürzung oder Piktogramm — Ersatz einer vorhandenen Abkürzung oder eines vorhandenen Piktogramms auf der Primärverpackung oder äußeren Umhüllung, die bzw. das die Bedingungen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/875 nicht erfüllt, durch eine andere Abkürzung bzw. ein anderes Piktogramm 	<p>Die neue Abkürzung oder das neue Piktogramm sind in Anhang I bzw. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/875 der Kommission zur Festlegung einer Liste von in der gesamten Union gebräuchlichen Abkürzungen und Piktogrammen, die für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Verpackung von Tierarzneimitteln zu verwenden sind (ABl. L, 2024/875, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/875/oj), aufgeführt</p> <p>Dieser Zusatz hat keine negativen Auswirkungen auf die Lesbarkeit der Kennzeichnung.</p>	
e)	Angleichung der Etikettierung auf der Primärverpackung mit den Anforderungen in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/6/	Die Verpackung gilt als kleine Primärverpackungseinheit gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/878 der Kommission zur Annahme einheitlicher Vorschriften betreffend kleine Primärverpackungseinheiten von Tierarzneimitteln gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/878, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/878/oj).“	



2024/964

27.3.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/964 DER KOMMISSION

vom 21. März 2024

zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um für eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ zu sorgen, ist es notwendig, Maßnahmen in Bezug auf die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sollten die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren aus den in Spalte 3 genannten Gründen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code eingereiht werden.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren sind in der Kombinierten Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code einzureihen.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/2022-12-12>.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/2023-06-17>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ein am Handgelenk tragbares, batteriebetriebenes Gerät (sogenannte Smartwatch), das aus einem berührungsempfindlichen AMOLED-Farbdisplay mit einer Diagonale von etwa 2,8 cm und einem Silikonarmband besteht und zusammen mit seinem Ladegerät als Warenzusammenstellung für den Einzelverkauf aufgemacht ist.</p> <p>Das Gerät enthält außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 2 MB RAM-Speicher, 32 MB ROM-Speicher; — 159-mAh-Batterie; — Beschleunigungssensor, Gyroskop, optischen Herzfrequenzsensor; — Bluetooth 5.1-Verbindung. <p>Das Gerät ist nicht mit einer eSIM-/SIM-Karte ausgestattet, und es kann keine SIM-Karte eingesetzt werden. Es verfügt nicht über eine Nahfeldkommunikationsfähigkeit.</p> <p>Das Gerät kann ohne Kopplung mit einem anderen Gerät für Folgendes verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anzeige von Uhrzeit und Datum; — Messung der Herzfrequenz; — Messen der Schlafphasen; — Schrittzähler; — Aufzeichnung der Geschwindigkeit. <p>Das Gerät kann über Bluetooth mit einem anderen Gerät wie einem Smartphone („Hosting-Gerät“) gekoppelt oder verbunden werden. Nach der Kopplung werden die gemessenen Daten zur weiteren Auswertung (durch Apps) an das Hosting-Gerät übertragen.</p> <p>Nach der Kopplung verfügt das Gerät außerdem über folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Empfang von Benachrichtigungen über Anrufe mit der alleinigen Möglichkeit, sie abzulehnen (es können keine Anrufe angenommen werden); — Abfragen von SMS-Benachrichtigungen durch Anzeige des ersten Teils des Texts und Reaktion darauf (das Gerät bietet eine SMS-Schnellantwortfunktion mit vorformulierten Antworten, es können jedoch keine vollständigen, individuellen Nachrichten verfasst werden); — Bedienung von auf dem Hosting-Gerät befindlichen Apps für die Wiedergabe von Musik; — verschiedene Funktionen im Zusammenhang mit Programmen in den Bereichen Gesundheit und Sport; — Ermittlung des Stressniveaus. 	<p>9102 12 00</p>	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b), 3 c) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (AV), Anmerkung 1 n) zu Abschnitt XVI sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9102 und 9102 12 00.</p> <p>Die Smartwatch und das Ladegerät gelten als eine für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellung im Sinne der AV 3 b). Die Smartwatch ist der Bestandteil, der der Zusammenstellung ihren wesentlichen Charakter verleiht.</p> <p>Bei der Smartwatch handelt es sich um eine zusammengesetzte Ware zur Ausführung von Funktionen der Position 8517 (Kommunikationsgeräte), der Position 9029 (Schrittzähler), der Position 9031 (Mess- und Prüfgeräte) und der Position 9102 (Armbanduhren).</p> <p>Die Smartwatch verfügt über zahlreiche andere Funktionen als die der Position 8517, die ohne Kopplung mit einem anderen Gerät ausgeführt werden können, wie beispielsweise Messung der Herzfrequenz, Schrittzähler oder Anzeige von Uhrzeit und Datum. Die verschiedenen Funktionen der Smartwatch sind gleichermaßen wichtig für ihre Nutzung. Es ist daher nicht möglich, ihre Hauptfunktion zu bestimmen, d. h. den Bestandteil, der dem Gerät seinen wesentlichen Charakter im Sinne der AV 3 b) verleiht. Die Smartwatch ist deshalb nicht mit der in dem Avis zum Harmonisierten System zu Unterposition 8517.62 Nr. 23 beschriebenen Ware vergleichbar.</p> <p>Folglich ist die Smartwatch gemäß AV 3 c) der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen zuletzt genannten Position zuzuweisen.</p> <p>Die Smartwatch ist daher in den KN-Code 9102 12 00 als „Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung, nur mit optoelektronischer Anzeige“ einzureihen.</p>



2024/965

27.3.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/965 DER KOMMISSION

vom 21. März 2024

zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um für eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ zu sorgen, ist es notwendig, Maßnahmen in Bezug auf die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sollten die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren aus den in Spalte 3 genannten Gründen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code eingereiht werden.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren sind in der Kombinierten Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code einzureihen.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/2022-12-12>.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/2023-06-17>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

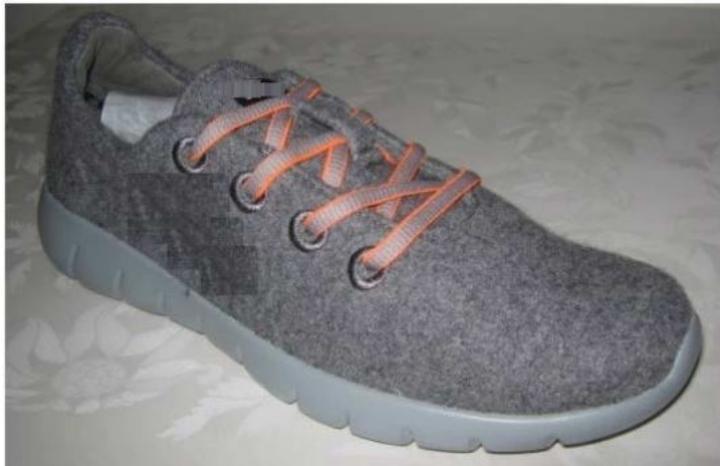
Brüssel, den 21. März 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Schuhe mit einem Oberteil aus gerautem Gewirke (100 % Wolle) mit Textilfutter.</p> <p>Die Schuhe haben eine Kunststoffsohle. Der Teil der Sohle mit Bodenkontakt weist eine glatte, gleichmäßige Oberfläche auf. Zehn gerade Kerben, die parallel zueinander quer über die Sohle eingearbeitet sind, verteilen sich über den Vorder- und den Fersenteil der Sohle. Die Sohle ist im vorderen Teil niedriger als im Fersenteil.</p> <p>Als Verschluss für die Schuhe dienen Schnürsenkel. Die Metallösen werden direkt in das Gewirke eingestanzt.</p> <p>(Siehe Abbildungen) (*)</p>	<p>6404 19 90</p>	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 4 a) und b) zu Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6404, 6404 19 und 6404 19 90.</p> <p>Eine Einreihung in den KN-Code 6404 11 00 als „Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe“ ist ausgeschlossen, da die Schuhe weder für die Ausübung einer dieser Sportarten noch für die Ausübung einer dem Tennis, Basketball, Turnen oder Training ähnlichen Sportart bestimmt sind. Solche Sportarten erfordern Laufen, Sprungbewegungen, schnelle Richtungswechsel und abrupte Stopps. Daher muss die Sohle von Schuhen, die für diese Sportarten gestaltet sind, Merkmale aufweisen, die durch die Auswirkungen dieser Bewegungen verursachte Stöße abfedern, oder anderweitig an eine bestimmte Sportart angepasst sein. Solche Merkmale wären beispielsweise Luft- oder Gaspolster, insbesondere im Fersenteil des Schuhs, zur Abfederung von Stößen. Die Sohle der Schuhe weist jedoch kein solches Merkmal auf. Die parallel zueinander verlaufenden Kerben verleihen der Sohle eine für das Gehen ideale Flexibilität. Auch die Tatsache, dass die Sohle im vorderen Teil niedriger als im Fersenteil ist, unterstützt die Gehbewegung. Ohne zusätzliche Merkmale ist die Sohle jedoch nicht zum Laufen oder Springen geeignet.</p> <p>Zudem ist die gewirkte Wolle des Obermaterials leicht elastisch und gibt bei starken seitlichen Kräften, die durch abrupte Richtungswechsel entstehen, nach. Da zudem die Metallösen nicht verstärkt sind, sondern direkt in das elastische Gewirke eingestanzt werden, ist der Verschluss nicht für abrupte Bewegungen geeignet. Die gewirkte Wolle wird den Kräften, denen sie ausgesetzt ist, nachgeben. Das Oberteil ist daher nicht geeignet, um den Fuß beim Laufen, Springen, bei schnellen Richtungswechseln oder abrupten Stopps stabil und im Gleichgewicht zu halten.</p> <p>Folglich ist die Ware als Freizeitschuh zum Gehen bestimmt.</p> <p>(Siehe auch die Absätze 3 bis 7 der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu Unterposition 6404 11 00.)</p> <p>Die Ware ist daher als „andere Schuhe“ mit Laufsohlen aus Kunststoff und einem Oberteil aus Spinnstoffen in den KN-Code 6404 19 90 einzureihen.</p>

(*) Die Abbildungen dienen nur zur Information.





2024/966

27.3.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/966 DER KOMMISSION

vom 21. März 2024

zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1966/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3176/94

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1966/94 der Kommission ⁽²⁾ in der durch die Verordnung (EG) Nr. 705/2005 der Kommission ⁽³⁾ geänderten Fassung wurde die Ware, die Punkt 7 der Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1966/94 entspricht und als rechteckige konfektionierte Ware aus seinem sehr dicht gewebten, einfarbigen Gewebe aus 100 % Baumwolle mit verstärkten Rändern und zwei etwa 10 cm großen Öffnungen auf einer Seite, um die Füllung mit Federn, Daunen oder einem anderen Material zu ermöglichen (Inletts für Deckbetten), beschrieben wird, in den KN-Code 6302 31 00 („andere Bettwäsche aus Baumwolle“) eingereiht.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 3176/94 der Kommission ⁽⁴⁾ in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 441/2013 der Kommission ⁽⁵⁾ geänderten Fassung wurde eine sehr ähnliche Ware, nämlich eine normalerweise nicht zum Waschen geeignete konfektionierte Ware aus einem sehr dichten, einfarbigen Gewebe aus 100 % Baumwolle, rechteckig, mit verstärkten Rändern und einer Öffnung an einem Rand, um die Füllung mit Federn, Daunen oder einem anderen Material zu ermöglichen (Inletts für Daunendecken oder Federbetten), in den KN-Code 6307 90 98 („andere konfektionierte Ware“) eingereiht.
- (3) Die in der Spalte „Begründung“ von Punkt 7 der Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1966/94 bzw. in der Spalte „Begründung“ des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3176/94 aufgeführten Gründe sind nicht hinreichend klar, um die jeweilige Einreihung zu rechtfertigen und objektive Kriterien für die Unterscheidung zwischen Waren der Position 6302 und solchen der Position 6307 festzulegen.
- (4) Daher tragen die Verordnungen (EG) Nr. 1966/94 und Nr. 3176/94 nicht dazu bei, eine einheitliche Einreihung der genannten Waren zu gewährleisten. Punkt 7 der Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1966/94 sollte daher gestrichen und die Verordnung (EG) Nr. 3176/94 sollte aufgehoben werden.
- (5) Gleichzeitig sollte im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽⁶⁾ die Einreihung von ähnlichen wie den unter Punkt 7 der Verordnung (EG) Nr. 1966/94 und in der Verordnung (EG) Nr. 3176/94 beschriebenen Waren geklärt werden, indem eine neue Maßnahme zur Einreihung von Waren dieser Art erlassen wird, die eine ausreichende Begründung für die Unterscheidung von Waren der Position 6302 und solchen der Position 6307 bietet. Es ist daher notwendig, eine neue Maßnahme zur Einreihung der im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Waren zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/2022-12-12>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1966/94 der Kommission vom 28. Juli 1994 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 198 vom 30.7.1994, S. 103, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/1966/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 705/2005 der Kommission vom 4. Mai 2005 zur Änderung oder Aufhebung bestimmter Verordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 118 vom 5.5.2005, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/705/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 3176/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 335 vom 23.12.1994, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/3176/2013-06-04>).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 441/2013 der Kommission vom 7. Mai 2013 zur Änderung oder Aufhebung bestimmter Verordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 130 vom 15.5.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/441/oj).

⁽⁶⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/2023-06-17>).

- (6) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (7) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sollten die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren aus den in Spalte 3 genannten Gründen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code eingereiht werden.
- (8) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren sind in der Kombinierten Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code einzureihen.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

Artikel 3

In der Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1966/94 wird die Zeile von Punkt 7 gestrichen.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 3176/94 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Eine Ware in Form einer Hülle/eines Inletts aus sehr dicht gewebtem, einfarbigem Gewebe aus 100 % Baumwolle mit Abmessungen von etwa 80 cm × 80 cm. Die Ränder sind mit einem gewebten Paspelband verstärkt.</p> <p>An einer Seite befindet sich eine Öffnung von etwa 25 cm Länge, um das Befüllen zu ermöglichen.</p> <p>Die Hülle/das Inlett ist so gestaltet, dass sie/es nach der Einfuhr beispielsweise mit Federn und/oder Daunen befüllt werden kann; die Öffnung wird anschließend dauerhaft verschlossen, wodurch ein Kissen entsteht.</p> <p>(Siehe Abbildungen) (*)</p>	<p>6307 90 98</p>	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (AV) sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6307, 6307 90 und 6307 90 98.</p> <p>Eine Einreihung der Ware in die Position 9404 als Betausstattungen und ähnliche Waren ist ausgeschlossen, weil die Ware nicht die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale einer vollständigen Ware der Position 9404 im Sinne der AV 2 a) aufweist. Sie ist noch nicht gepolstert oder mit Stoffen irgendeiner Art gefüllt.</p> <p>Eine Einreihung der Ware in die Position 6302 als Bettwäsche ist ausgeschlossen, da die Ware nicht die objektiven Merkmale und Eigenschaften von Bettwäsche der Position 6302 aufweist, die Waren wie Betttücher, Kopfkissenbezüge, Deckbettbezüge und Matratzenbezüge umfasst. Diese Waren dienen dazu, beispielsweise über ein Kopfkissen oder ein Deckbett gezogen zu werden, und sind jederzeit ohne Weiteres zu entfernen (siehe auch die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 6302, Absatz 1 Nummer 1).</p> <p>Die Ware hat nicht die gleiche Funktion oder Verwendung wie Bettwäsche der Position 6302; es handelt sich um eine Ware anderer Art, da sie befüllt und nach dem Befüllen dauerhaft verschlossen werden muss. Das dicht gewebte Gewebe und die Tatsache, dass die Ware dauerhaft verschlossen wird, sorgen dafür, dass das Füllmaterial nicht entweichen kann. Das Füllmaterial kann nach dem Verschließen der Ware nicht ohne Weiteres entfernt werden. Im Unterschied zu einem Kopfkissenbezug wird die Ware Teil des Kissens. Zudem befindet sich die Ware nicht in direktem Kontakt mit dem Benutzer, da sie vor der Verwendung mit einem Kopfkissenbezug (d. h. der Bettwäsche) bezogen wird.</p> <p>Da die Ware nicht in eine Position mit einer genaueren Warenbezeichnung als die Position 6307 eingereiht werden kann, ist sie daher als andere konfektionierte Spinnstoffware in den KN-Code 6307 90 98 einzureihen.</p>

(*) Die Abbildungen dienen nur zur Information.





2024/1015

27.3.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1015 DES RATES

vom 26. März 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates ⁽¹⁾ wurden die Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) und Aufwandsbeschränkungen und die operativ mit den TACs und Aufwandsbeschränkungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/257 verbundenen Maßnahmen sollten geändert werden, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten sowie den Ergebnissen der Konsultationen mit Drittländern und Tagungen regionaler Fischereiorganisation (RFO) Rechnung zu tragen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 wurde eine TAC für Rochen (*Rajiformes*) in den Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs in den Divisionen 6a, 6b, 7a-c und 7e-k des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES-Divisionen) festgelegt. Mit derselben Verordnung wurde auch eine besondere Bedingung im Rahmen jener TAC festgesetzt. Dieser besonderen Bedingung zufolge sind Fänge von Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) in der ICES-Division 7e (westlicher Ärmelkanal) durch Fischereifahrzeuge der Union und des Vereinigten Königreichs im Jahr 2024 erlaubt, um ein Fischerei-Beobachtungsprogramm und somit die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Durchführung von Fischerei-Beobachtungsprogrammen zu ermöglichen, sollten den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser besonderen Bedingung gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität und dem Verteilungsschlüssel für Rochen in den Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs in den ICES-Divisionen 6a, 6b, 7a-c und 7e-k bestimmte Mengen zugeteilt werden.
- (3) In den bilateralen Konsultationen über die Festsetzung von Fangmöglichkeiten für Bestände, die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ⁽²⁾ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) aufgeführt sind, haben die Union und das Vereinigte Königreich erstmals für 2024 TACs für folgende Bestände festgesetzt: i) Rotzunge (*Glyptocephalus cynoglossus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a; ii) Limande (*Microstomus kitt*) in diesem Gebiet; und iii) Glatthead (*Scophthalmus rhombus*) in diesem Gebiet. In Erwartung einer Einigung unter den Mitgliedstaaten über die Zuteilung dieser Fangmöglichkeiten wurden die TACs für diese Bestände in der Verordnung (EU) 2024/257 als „Noch festzusetzen“ angegeben. Die TACs und die Unionsquoten für diese Bestände sollten für den Zeitraum und in der Höhe festgesetzt werden, der bzw. die mit dem Vereinigten Königreich vereinbart wurde, und diese Unionsquoten sollten den Mitgliedstaaten im Einklang mit der zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten am 18. März 2024 erzielten Einigung über den Aufteilungsschlüssel für diese Bestände zugeteilt werden.
- (4) Am 7. und 8. März 2024 fanden zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit über die Höhe der TAC für Sandaal (*Ammodytes* spp.) und dazugehörige Beifänge in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a statt. Das Ergebnis dieser Konsultationen wurde in einem am 12. März 2024 unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten. Die entsprechende TAC sollte daher in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe festgesetzt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABL. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

⁽²⁾ ABL. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (5) Auf ihrer 12. Jahrestagung 2024 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) Fangbeschränkungen für Chilenische Bastardmakrele (*Trachurus murphyi*) angenommen und die Versuchsfischerei für Zahnfische (*Dissostichus* spp.) bestätigt. Außerdem hat die SPRFMO operativ verbundene Maßnahmen beibehalten oder geändert. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (6) Auf Ihrer Jahrestagung 2023 hat die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission, WCPFC) beschlossen, die Beschränkungen des Fischereiaufwands für Ringwadenfänger und die Höchstzahl der Ringwadenfänger, die tropischen Thunfisch befischen dürfen, beizubehalten. Vorschriften über den Einsatz von Fischsammelgeräten (FADs) in der Fischerei auf tropischen Thunfisch und insbesondere hinsichtlich der FAD-Schonzeit wurden geändert. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (7) Die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Fischereifahrzeuge der Union, die im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) Roten Thun (*Thunnus thynnus*) befischen, sowie die maximale Einsatz- und Aufzuchtkapazität von Zuchtbetrieben der Union für Rotem Thun in diesem Gebiet beruhen auf den Angaben in den jährlichen Fangplänen, den jährlichen Fangkapazitätsmanagementplänen und den jährlichen Aufzuchtmanagementplänen der Mitgliedstaaten für Roten Thun, die gemäß den Artikeln 11, 13 und 15 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ erstellt werden. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission diese Pläne gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2053 bis zum 31. Januar jedes Jahres zu übermitteln. Diese Pläne werden anschließend von der Kommission zusammengestellt und für die Erstellung eines jährlichen Plans der Union verwendet, der dem ICCAT-Sekretariat gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Erörterung und Genehmigung übermittelt wird. Im Einklang mit den auf der ICCAT-Jahrestagung 2023 überarbeiteten Vorschriften der ICCAT wurden inaktive Zuchtbetriebe für Roten Thun und damit zusammenhängende Aufzuchtkapazitäten erstmals nicht in dem jährlichen Plan der Union für 2024 aufgeführt. Der jährliche Plan der Union für das Jahr 2024 wurde am 6. März 2024 von der ICCAT genehmigt. Die Fischereiaufwandsbeschränkungen der Union und die maximale Einsatzmenge und Aufzuchtkapazität für 2024 sollten daher im Einklang mit diesem jährlichen Plan geändert werden.
- (8) Die Quoten der Union für Bestände im ICCAT-Übereinkommensbereich für 2024 wurden auf der ICCAT-Jahrestagung im November 2023 im Einklang mit mehreren ICCAT-Empfehlungen angepasst, nach denen die Union auf Antrag einen bestimmten Prozentsatz ihrer ungenutzten Fangmöglichkeiten von 2022 auf 2024 übertragen darf. Daher und um die Nutzung der übertragenen Mengen vor Beginn der Fangsaison für die betreffenden Bestände zu ermöglichen, i) sollten die Quoten für nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) (ALB/AN05N), für südlichen Weißen Thun (ALB/AS05N), für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im Atlantik (BET/ATLANT) sowie für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N) und für Schwertfisch im Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N) geändert werden, um der oben genannten Anpassung der Unionsquoten zu entsprechen; und ii) sollten die Quoten der Mitgliedstaaten innerhalb dieser Unionsquoten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der relativen Stabilität entsprechend geändert werden.
- (9) Auf der 14. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (CMS) (Samarkand, Usbekistan, 12. bis 17. Februar 2024) wurde der Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) den geschützten Arten hinzugefügt, die in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgeführt sind. Diese Maßnahmen sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden, indem verboten wird, dass i) Fischereifahrzeuge der Union in allen Gewässern und ii) Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern diese Art befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden. Mit Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ wurde allerdings ein solches Verbot in Bezug auf Sandtigerhai für das Mittelmeer bereits festgelegt. Um Überschneidungen von Vorschriften in Bezug auf das selbe Thema im Mittelmeerraum zu vermeiden, sollte ein solches Verbot deshalb nunmehr nur für Fischereifahrzeuge der Union in Gewässern außerhalb des Mittelmeers sowie für Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern festgelegt werden.
- (10) Sowohl Artikel 41 als auch Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/257 betrifft dieselbe Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen. Artikel 41 Absatz 3 sollte deshalb aus Gründen der Rechtsklarheit gestrichen werden.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (OJ L, 2023/2124, 12.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj>).

- (11) Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/257 über Inkrafttreten und Geltung sollte in Bezug auf die Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*) in den Meeres- und Brackgewässern der Union der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie den angrenzenden Brackgewässern der Union berichtigt werden.
- (12) Einige Fehler in den TAC-Tabellen in den Anhängen der Verordnung (EU) 2024/257 sollten berichtigt werden. Hierzu zählen Fehler, die Folgendes betreffen: i) TACs, Unionsquoten und die Quoten der Mitgliedstaaten; ii) die Art der TAC (d. h. „analytische TAC“ oder „vorsorgliche TAC“); iii) die Anwendung jahresübergreifender Flexibilität für die Quoten der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96⁽⁵⁾; iv) Gebietsbeschreibungen und v) Meldecodes. Außerdem sollten in diesen Anhängen in den folgenden Tabellen einige Bestimmungen klargestellt werden: i) in den TAC-Tabellen für Perlochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 8 bzw. 9 und ii) in den TAC-Tabellen für Makrele (*Scomber scombrus*) in der Nordsee und in der Ostsee.
- (13) Die Verordnung (EU) 2024/257 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Die in der Verordnung (EU) 2024/257 vorgesehenen Fangmöglichkeiten gelten seit dem 1. Januar 2024. Die Bestimmungen, die mit dieser Änderungsverordnung über Fangmöglichkeiten eingeführt werden, sollten daher auch mit Wirkung von diesem Tag gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden bzw. noch nicht ausgeschöpft waren.
- (15) Die Vorschriften dieser Verordnung für Sandtigerhai sollten ab 1. April 2024 gelten und somit i) nach der 14. Tagung der Vertragsparteien des CMS, die vom 12. bis zum 17. Februar 2024 stattfand; und ii) vor dem Inkrafttreten der Änderung der Anhänge I und II des CMS am 17. Mai 2024.
- (16) Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringend vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2024/257

Die Verordnung (EU) 2024/257 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 20 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
„ba) Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Gewässern außerhalb des Mittelmeers;“
2. Artikel 41 Absatz 3 wird gestrichen.
3. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

Steuerung der Fischerei mit FADs

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist es Ringwadenfängern, Begleitschiffen und anderen Schiffen, die Ringwadenfänger unterstützen, in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2024, 00.00 Uhr, und dem 15. August 2024, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- (2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20° N und 20° S einen zusätzlichen Monat, vom 1. April 2024, 00.00 Uhr, bis zum 30. April 2024, 24.00 Uhr, oder vom 1. Mai 2024, 0.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2024, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2024, 0.00 Uhr, bis zum 30. November 2024, 24.00 Uhr, oder vom 1. Dezember 2024, 00.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr, verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (Abl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen gemeinsam fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeit für Ringwadenfänger unter ihrer Flagge gilt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2024 gemeinsam die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2024 die von den betreffenden Mitgliedstaaten gewählte gemeinsame Schonzeit mit.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.“

4. In Artikel 55 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„aa) Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Unionsgewässern;“

5. In Artikel 59 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) gilt Artikel 13 Absätze 1 und 7 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2025;

b) gilt Artikel 13 Absätze 2 bis 6 vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025;“

6. In Artikel 59 werden die folgenden Buchstaben eingefügt:

„ca) gilt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe ba ab dem 1. April 2024;

ga) gilt Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe aa ab dem 1. April 2024;“

7. Die Anhänge IA, IG, IH, VI, IX und XI werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. CLARINVAL

ANHANG

Die Anhänge IA, IG, IH und VI, IX und XI der Verordnung (EU) 2024/257 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer von 3a
Dänemark	1 58 096 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	241 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Schweden	5 805 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	164 142		
Vereinigtes Königreich	5 269		
TAC	169 411		

⁽¹⁾ Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend angegebenen Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SA-N/234_1R) ⁽¹⁾	(SA-N/234_2R) ⁽¹⁾	(SA-N/234_3R) ⁽²⁾	(SA-N/234_4)	(SA-N/234_5R)	(SA-N/234_6) ⁽¹⁾	(SAN/234_7-R)
Dänemark	119 773	33 526	4 666	0	0	131	0
Deutschland	183	51	7	0	0	0	0
Schweden	4 398	1 231	171	0	0	5	0
Union	124 354	34 808	4 844	0	0	136	0
Vereinigtes Königreich	3 992	1 117	156	0	0	4	0
Insgesamt	128 346	35 925	5 000	0	0	140	0

⁽¹⁾ Bis zu 10 % dieser Quote können angespart und im folgenden Jahr nur innerhalb dieses Bewirtschaftungsgebiets genutzt werden.

⁽²⁾ Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern von Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet 3r als Beobachtungs-TAC mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei gefangen werden.“

(2) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 29 folgende Fassung:

„Tabelle 29			
Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (WIT/03A-C.)
Dänemark	542 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	1 ⁽¹⁾		
Niederlande	1 ⁽¹⁾		
Schweden	113 ⁽¹⁾		
Union	657 ⁽¹⁾		
TAC	657		

⁽¹⁾ Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 gefangen werden; in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C1).“

(3) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 60 folgende Fassung:

„Tabelle 60			
Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)
Belgien	121	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	335		
Deutschland	43		
Frankreich	92		
Niederlande	278		
Schweden	4		
Union	873 ⁽³⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	1 666 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	2 539		

⁽¹⁾ Hiervon dürfen bis zu 1 125 Tonnen an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (LEM/*07D.).

⁽²⁾ Hiervon dürfen bis zu 541 Tonnen an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/*07D.) gefangen werden.

⁽³⁾ Hiervon dürfen bis zu 590 Tonnen an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (LEM/*03A-C.) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (LEM/*07D.) gefangen werden.

Belgien	82
Dänemark	226
Deutschland	29
Frankreich	62
Niederlande	188
Schweden	3

⁽⁴⁾ Hiervon dürfen bis zu 283 Tonnen an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (WIT/*03A-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/*07D.) gefangen werden.

Belgien	39
Dänemark	109
Deutschland	14
Frankreich	30
Niederlande	90
Schweden	1“

(4) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 61 folgende Fassung:

„Tabelle 61

Art:	Limande <i>Microstomus kitt</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LEM/03A-C.)
Dänemark	170 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	2 ⁽¹⁾		
Niederlande	10 ⁽¹⁾		
Schweden	5 ⁽¹⁾		
Union	187 ⁽¹⁾		
TAC	187		

⁽¹⁾ Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C1) gefangen werden.“

(5) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 68 folgende Fassung:

„Tabelle 68

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LIN/03A-C.)
Belgien	11	Vorsorgliche TAC“	
Dänemark	88		
Deutschland	11		
Schweden	34		
Union	144		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	144		

(6) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 73 folgende Fassung:

„Tabelle 73			
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 107,5	Analytische TAC	
Dänemark	1 107,5	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.“	
Deutschland	16		
Frankreich	33		
Niederlande	570		
Union	2 834		
Vereinigtes Königreich	18 350		
TAC	21 184		

(7) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 78 folgende Fassung:

„Tabelle 78			
Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (PRA/2AC4-C)
Dänemark	588 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	6 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	24 ⁽¹⁾		
Union	618 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	174 ⁽¹⁾		
TAC	792 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeergarnelen erlaubt.“

(8) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 79 folgende Fassung:

„Tabelle 79			
Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
Dänemark	50	Analytische TAC	
Schweden	123 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	173	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.“			

(9) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 93 folgende Fassung:

„Tabelle 93			
Art:	Steinbutt und Glattbutt <i>Scophthalmus maximus</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien	251	Analytische TAC	
Dänemark	537	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	137		
Frankreich	65		
Niederlande	1 904		
Schweden	4		
Union	2 898 ⁽³⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	708 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	3 606		
⁽¹⁾ Hiervon dürfen bis zu 400 Tonnen an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden.			
⁽²⁾ Hiervon dürfen bis zu 308 Tonnen an Glattbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d und 7e (BLL/*7DE.) gefangen werden.			
⁽³⁾ Hiervon dürfen bis zu 1 638 Tonnen an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden.			
	Belgien	142	
	Dänemark	303	
	Deutschland	77	
	Frankreich	37	
	Niederlande	1 077	
	Schweden	2	

(4)	Hiervon dürfen bis zu 1 260 Tonnen an Glattbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (BLL/*03A-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d und 7e (BLL/*7DE.) gefangen werden.	
	Belgien	109
	Dänemark	233
	Deutschland	60
	Frankreich	28
	Niederlande	828
	Schweden	2“

10. In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 94 folgende Fassung:

„Tabelle 94			
Art:	Glattbutt	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a
	<i>Scophthalmus rhombus</i>		(BLL/03A-C.)
Dänemark	116	(1)	Analytische TAC
Deutschland	0	(1)	
Niederlande	11	(1)	
Schweden	21	(1)	
Union	148	(1)	
TAC	148		
(1)	Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 sowie in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C1) gefangen werden.“		

11. In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 98 folgende Fassung:

„Tabelle 98			
Art:	Rochen	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k
	<i>Rajiformes</i>		(SRX/67AKXD)
Belgien	824	(1)(2)(3)(4)(5)	Vorsorgliche TAC
Estland	5	(1)(2)(3)(4)(5)	
Frankreich	3 702	(1)(2)(3)(4)(5)	
Deutschland	11	(1)(2)(3)(4)(5)	
Irland	1 191	(1)(2)(3)(4)(5)	
Litauen	19	(1)(2)(3)(4)(5)	
Niederlande	3	(1)(2)(3)(4)(5)	
Portugal	20	(1)(2)(3)(4)(5)	
Spanien	996	(1)(2)(3)(4)(5)	
Union	6 771	(1)(2)(3)(4)(5)	
Vereinigtes Königreich	2 985	(1)(2)(3)(4)(5)	
TAC	9 756	(3)(4)(5)	

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.
- (2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote nach Unionsrecht und dem Recht des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D.). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/*07D) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/*07D) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).
- (3) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Fänge dieser Art im Gebiet 7e werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet. Bei versehentlichen Fängen in den Gebieten 6a, 6b, 7a-c und 7f-k darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.
- (4) Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in 7e, 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Innerhalb dieser Quoten dürfen in 7f und 7g nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:

Art:	Kleinäugiger Rochen	Gebiet:	7f und 7g
	<i>Raja microocellata</i>		(RJE/7FG.)
Belgien	5 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Estland	0 ⁽¹⁾		
Frankreich	22 ⁽¹⁾		
Deutschland	0 ⁽¹⁾		
Irland	7 ⁽¹⁾		
Litauen	0 ⁽¹⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Portugal	0 ⁽¹⁾		
Spanien	6 ⁽¹⁾		
Union	40 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	46 ⁽¹⁾		
TAC	86		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote nach Unionsrecht und dem Recht des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete.

⁽⁵⁾ Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in 7e nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden, um ein Fischerei-Beobachtungsprogramm und somit die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen.

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	7e (RJE/07E.)
Belgien	1	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Estland	0	⁽¹⁾	
Frankreich	6	⁽¹⁾	
Deutschland	0	⁽¹⁾	
Irland	2	⁽¹⁾	
Litauen	0	⁽¹⁾	
Niederlande	0	⁽¹⁾	
Portugal	0	⁽¹⁾	
Spanien	2	⁽¹⁾	
Union	11	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	5	⁽¹⁾	
TAC	16		

⁽¹⁾ Nur Schiffe, die an den Fischerei-Beobachtungsprogrammen für Kleinäugigen Rochen in 7e teilnehmen, dürfen Fänge dieses Bestands anlanden. Durch andere Schiffe gefangenen Exemplaren wird kein Schaden zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Jede Partei legt unabhängig fest, wie ihre Quote auf die an ihren Beobachtungsprogrammen teilnehmenden Schiffe aufgeteilt wird. Die teilnehmenden Schiffe werden verpflichtet, Angaben zu Folgendem zu erheben und weiterzugeben: Anlandungen und Rückwürfe sowie vorzugsweise Angaben zu biologischen Merkmalen des Fangs (Länge, Gewicht und Geschlecht).“

12. In Anhang IA, Teil B erhalten die Tabellen in Fußnote 2 zu Tabelle 101 folgende Fassung:

„Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJU/8-C.)
Belgien	0		Vorsorgliche TAC
Frankreich	13	⁽¹⁾	
Portugal	10		
Spanien	10	⁽²⁾	
Union	33		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	33		

⁽¹⁾ Zusätzliche 28,5 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/8-C.SEN). Frankreich übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffes/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

⁽²⁾ Zusätzliche 21,5 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/8-C.SEN). Spanien übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffes/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

Art:	Perlrochen	Gebiet:	Unionsgewässer von 9
	<i>Raja undulata</i>		(RJU/9-C.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	20		
Portugal	15 ⁽¹⁾		
Spanien	15		
Union	50		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	50		

⁽¹⁾ Zusätzliche 50 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/9-C.SEN). Portugal übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffes/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.“

13. In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 103 folgende Fassung:

„Tabelle 103

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A34-N)
Belgien	476	⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Dänemark	27 882	⁽¹⁾⁽²⁾⁽⁴⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	496	⁽¹⁾⁽²⁾	
Frankreich	1 498	⁽¹⁾⁽²⁾	
Niederlande	1 508	⁽¹⁾⁽²⁾	
Schweden	4 569	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Union	36 429	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	739 386		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	3a (MAC/*03A.)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unio- nsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c (MAC/*3A4- BC)	4b (MAC/*04B.)	4c (MAC/*04C.)	Gewässer des Vereinigten König- reichs und internationale Gewässer der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	286
Dänemark	0	4 130	0	0	9 774
Deutschland	0	0	0	0	298
Frankreich	0	490	0	0	899
Niederlande	0	490	0	0	905
Schweden	0	0	390	10	2 741
Union	0	5 110	390	10	14 903

⁽²⁾ Innerhalb dieser Quoten und mit Einverständnis des entsprechenden Küstenstaates dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MA- C/*02A4AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	0	Noch festzusetzen
Dänemark	0	Noch festzusetzen
Deutschland	0	Noch festzusetzen
Frankreich	0	Noch festzusetzen
Niederlande	0	Noch festzusetzen
Schweden	0	Noch festzusetzen
Union	0	Noch festzusetzen

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

322

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

⁽⁴⁾ Im Rahmen dieser Quote nimmt Dänemark folgende Übertragungen vor, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern von 6, 7 und 8d, den Unionsgewässern von 8a, 8b und 8e, den internationalen Gewässern von 12 und 14 sowie den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 2a und 5b gefangen werden dürfen (MAC/*2A14):

Deutschland	531
Spanien	1
Estland	4
Frankreich	354
Irland	1 769
Lettland	3

Litauen	3
Niederlande	774
Polen	37“

14. In Anhang IA, Teil B erhält Fußnote 1 zur Tabelle 106 folgende Fassung:

„⁽¹⁾ Darf nur in Unionsgewässern von 4 gefangen werden (SOL/*04-EU).“

15. In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 111 folgende Fassung:

„Tabelle 111			
Art:	Seezunge	Gebiet:	7f und 7g
	<i>Solea solea</i>		(SOL/7FG.)
Belgien	730	Analytische TAC	
Frankreich	73	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.“	
Irland	37		
Union	840		
Vereinigtes Königreich	405		
TAC	1 267		

16. In Anhang ID erhalten die Tabellen 7, 8, 11, 14, 15 und 16 die folgende Fassung:

„Tabelle 7			
Art:	Nördlicher Weißer Thun	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N
	<i>Thunnus alalunga</i>		(ALB/AN05N)
Irland	4 310,57	Analytische TAC	
Spanien	24 295,97	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	7 641,47	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	2 664,72		
Union	38 912,73	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	47 251		

⁽¹⁾ Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird auf 1 241 festgesetzt.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden (ALB/*AN05N-UK): 280,00.

Tabelle 8

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (ALB/AS05N)
Spanien	1 051,30	Analytische TAC	
Frankreich	345,49	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	735,71	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 132,50		
TAC	28 000		

Tabelle 11

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	8 079,90	⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	3 431,99	⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Portugal	3 067,50	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	14 579,39	⁽¹⁾	
TAC	62 000	⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden. Ab Juni müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Fischereifahrzeuge wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.

Tabelle 14

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (SWO/AN05N)
Spanien	6 294,13	⁽²⁾	Analytische TAC
Portugal	1 143,97	⁽²⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Andere Mitgliedstaaten	168,10	⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	7 606,20		
TAC	13 200		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/AN05N_AMS).

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N). Die auf die besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnenden Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*AS05N_AMS).

Tabelle 15

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SWO/AS05N)
Spanien	4 978,46	⁽¹⁾	Analytische TAC
Portugal	327,94	⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	5 306,40		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	10 000		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).

Tabelle 16

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Mittelmeer (SWO/MED)
Kroatien	13,74	⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Zypern	50,67	⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Spanien	1 565,04	⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	109,08	⁽¹⁾⁽²⁾	
Griechenland	1 036,02	⁽¹⁾⁽²⁾	
Italien	3 208,44	⁽¹⁾⁽²⁾	
Malta	380,64	⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	6 363,63	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	9 017		

⁽¹⁾ Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember befischt werden.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Beifänge von Schwertfisch im Mittelmeer werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC). Totfänge von Schwertfisch im Mittelmeer aus der Sport- und Freizeitfischerei werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC).“

17. In Anhang ID erhalten die Fußnoten 5 und 6 zu Tabelle 12 folgende Fassung:

„ ⁽⁵⁾	Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*643):
Italien	105,66
Union	105,60
⁽⁶⁾	Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*8303F):
Kroatien	952,17
Union	952,17“

18. Anhang IF erhält folgende Fassung:

„ANHANG IF

SÜDLICHER BLAUFLOSSETHUN — VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet:	Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union	13 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	20 642	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.“		

19. Anhang IG erhält folgende Fassung:

„ANHANG IG

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich (BET/WCPFC)
Union	2 000 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt ⁽¹⁾		
⁽¹⁾	Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.		

Tabelle 2

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	3 170,36	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt“		

20. Anhang IH erhält folgende Fassung:

„ANHANG IH

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich, Forschungsblöcke A und B ⁽¹⁾ (TOT/SPR-AB)
------	--	---------	--

TAC	162 ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC
-----	--------------------------	------------------

- ⁽¹⁾ Forschungsblock A:
 — NW 50° 30' S, 136° E
 — NE 50° 30' S, 140° 30' E
 — SE 54° 50' S, 140° 30' E
 — SW 54° 50' S, 136° E
- Forschungsblock B:
 — NW 52° 45' S, 140° 30' E
 — NE 52° 45' S, 145° 30' E
 — SE 54° 50' S, 145° 30' E
 — SW 54° 50' S, 140° 30' E
- ⁽²⁾ Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei ist auf Tiefen zwischen 600 m und 2 500 m beschränkt. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 60 aufeinanderfolgenden Tagen beschränkt, die jederzeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. November 2024 stattfinden kann. Vom 1. bis zum 15. November 2024 werden die Langleinen nur nachts ausgelegt, und die Fischerei wird unverzüglich eingestellt, wenn folgende Vögel zu Tode kommen:
- a) ein Exemplar einer der folgenden Arten: Wanderalbatros (*Diomedea exulans*), Graukopfalbatros (*Thalassarche chrysostoma*), Schwarzbrauenalbatros (*Thalassarche melanophris*), Grausturmvogel (*Procellaria cinerea*), Weichfedersturmvogel (*Pterodroma mollis*); oder
 - b) drei Exemplare einer der folgenden Arten: Rußalbatros (*Phoebetria palpebrata*), Riesensturmvogel (*Macronectes giganteus*) oder Nördlicher Riesensturmvogel (*Macronectes halli*).
- Die Fischerei wird ferner auf höchstens 5 000 Haken pro Hol bei höchstens 100 Hols beschränkt. Die Langleinen müssen mindestens 3 Seemeilen voneinander entfernt sein und dürfen innerhalb eines Kalenderjahres nicht an früheren Langleinenstandorten ausgelegt werden. Die Fischerei wird entweder nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 100 Hols während der Fangreise eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist.
- ⁽³⁾ Hiervon dürfen bis zu 129 Tonnen in Forschungsblock A gefangen werden. Fänge von Zahnfischen in Forschungsblock A sind getrennt zu melden (TOT/SPR-A).
- ⁽⁴⁾ Hiervon dürfen bis zu 33 Tonnen in Forschungsblock B gefangen werden. Fänge von Zahnfischen in Forschungsblock B sind getrennt zu melden (TOT/SPR-B).

Tabelle 2

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	18 622,82	Analytische TAC	
Niederlande	20 185,21	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	12 958,23	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	22 280,74		
Union	74 047,00		
TAC	Entfällt“		

21. Anhang VI Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

	Anzahl der Fischereifahrzeuge ⁽¹⁾							
	Griechenland ⁽²⁾	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern ⁽³⁾	Malta ⁽⁴⁾	Portugal
Ringwadenfänger ⁽⁵⁾	0	7	22	18	21	1	2	0
Langleinenfänger	0	38	23	0	40	17	63	0
Köderschiffe	0	66	8	0	0	0	0	0
Handleinenfänger	0	1	47	24	0	0	0	0
Schleppnetzfänger	0	0	56	0	0	0	0	0
Fahrzeuge der kleinen Küstenfischerei	64	696	89	0	0	0	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁽⁶⁾	41	0	60	0	142	0	240	76

⁽¹⁾ Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

⁽²⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.

⁽³⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.

⁽⁴⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.

⁽⁵⁾ Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.

⁽⁶⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppnetze).“

22. Anhang VI Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

Höchstanzahl Tonnaren	
Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren
Spanien	6
Italien	5
Portugal	2“

23. Anhang VI Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Griechenland	0	0
Spanien	7	15 860,72
Kroatien	4	7 880,00
Italien	3	1 160,00
Zypern	0	0
Malta	6	17 213,00
Portugal	2	667

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Griechenland	0
Spanien	11 329,09
Kroatien	3 225,10
Italien	610,00
Zypern	0
Malta	12 295,00
Portugal	517,00“

24. Anhang IX erhält folgende Fassung:

„ANNEX IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

- (1) Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union mit Langleinen, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen

Spanien	14
Union	14

- 2 Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich zwischen 20°N und 20° S tropischen Thunfisch befischen dürfen

Spanien	4
Union	4“

25. Anhang XI Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. In Anhang IA Teil B der Verordnung (EU) 2023/194 erhalten die Tabellen für Makrele (*Scomber scombrus*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a, 3b, 3c und 3d, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Unionsgewässern und Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und in den norwegischen Gewässern der Divisionen 2a und 4a folgende Fassung:

„Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A34-N)
Belgien	501 (1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	29 446 (1)(2)(4)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	523 (1)(2)		
Frankreich	1 579 (1)(2)		
Niederlande	1 589 (1)(2)		
Schweden	4 743 (1)(2)(3)		
Union	38 381 (1)(2)		
TAC	782 066		

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	3a	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 3a, 4b und 4c	4b	4c	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4B-C)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	301
Dänemark	0	4 130	0	0	10 312
Deutschland	0	0	0	0	314
Frankreich	0	490	0	0	947
Niederlande	0	490	0	0	953
Schweden	0	0	390	10	2 846
Union	0	5 110	390	10	15 673

(2) Innerhalb dieser Quoten und mit Einverständnis des entsprechenden Küstenstaates dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/*02A4AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FR-O1)
Belgien	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Frankreich	0	0
Niederlande	0	0
Schweden	0	0
Union	0	0

(3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

266

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

⁽⁴⁾ Im Rahmen dieser Quote nimmt Dänemark folgende Übertragungen vor, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern von 6, 7 und 8d, den Unionsgewässern von 8a, 8b und 8e, den internationalen Gewässern von 12 und 14 sowie den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 2a und 5b gefangen werden dürfen (MAC/*2A14):

Deutschland	749
Spanien	1
Estland	6
Frankreich	499
Irland	2 495
Lettland	5
Litauen	5
Niederlande	1 092
Polen	53 ^{***}



2024/1001

27.3.2024

DELEGIERTE ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE Nr. 029/24/COL

vom 23. Februar 2024

betreffend Sofortmaßnahmen in Norwegen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza gemäß Artikel 259 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und den Artikeln 21, 39 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 [2024/1001]

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 sowie Artikel 3 des Protokolls 1,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (1), in der durch die spezifischen und sektorbezogenen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens geänderten und an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1, Artikel 258 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13e des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (im Folgenden „Delegierte Verordnung (EU) 2020/687“) (2), in der durch die spezifischen und sektorbezogenen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens geänderten und an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf die Artikel 21, 39 und 55,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13a des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (im Folgenden „Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882“) (3), in der durch die spezifischen und sektoralen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf die Artikel 1 und 2 sowie den Anhang des EWR-Abkommens,

in der durch Nummer 4 Buchstabe d des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen an das EWR-Abkommen angepassten Fassung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung bei Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen des Handels innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) führen kann. HPAI-Viren können Zugvögel infizieren, die diese Viren anschließend während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten können. Daher birgt das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln die permanente Gefahr, dass diese Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden. Bei einem Ausbruch der HPAI besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden.

(1) Aufgenommen in das EWR-Abkommen durch Entscheidung Nr. 179/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 11. Dezember 2020.

(2) Aufgenommen in das EWR-Abkommen durch Entscheidung Nr. 3/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. Februar 2021.

(3) Aufgenommen in das EWR-Abkommen durch Entscheidung Nr. 179/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 11. Dezember 2020.

Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde ein Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2016/429 ist die HPAI eine gelistete Seuche, die den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen unterliegt. Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die HPAI als Seuche der Kategorien A, D und E im Sinne des Artikels 1 der genannten Verordnung aufgeführt.

Gemäß Artikel 259 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 muss die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Behörde“) Sofortmaßnahmen prüfen, die die zuständigen norwegischen Behörden gemäß Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 258 derselben Verordnung im Falle eines Ausbruchs einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, einschließlich der HPAI, ergriffen haben (im Folgenden „norwegische Maßnahmen“). Gemäß Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c muss die Behörde, wenn sie es für erforderlich erachtet, um ungerechtfertigte Störungen bei der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen zu vermeiden, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 257 Absatz 1 ergreifen, indem sie die norwegischen Maßnahmen genehmigt.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 ergänzt die Vorschriften zur Bekämpfung von Seuchen der Kategorien A, B und C gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die HPAI. In Artikel 21 der genannten Delegierten Verordnung ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der HPAI, die Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen vorgesehen. Diese Regionalisierung erfolgt insbesondere, um den Gesundheitsstatus der Vögel im übrigen Hoheitsgebiet Norwegens zu bewahren, indem die Einschleppung des Krankheitserregers verhindert und eine frühe Erkennung der Seuche gewährleistet wird.

Norwegen hat am 19. Februar 2024 einen bestätigten HPAI-Ausbruch in einem gewerblichen Betrieb mit 8 000 Geflügeltieren in der Gemeinde Lund in der Provinz Rogaland gemeldet (*). Am 20. Februar 2024 aktualisierte Norwegen die Meldung dahin gehend, dass der betroffene Betrieb über zwei Ställe mit Zuchtgeflügel verfügte, wodurch sich die Gesamtzahl der möglicherweise betroffenen Vögel auf 18 000 erhöhte (†). Die zuständigen Behörden Norwegens haben die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen um diesen Ausbruch herum.

Um unnötige Störungen des Handels innerhalb des EWR zu verhindern, ist es notwendig, die von Norwegen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnungsgemäß eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen rasch auszuweisen.

Die Behörde hat diese Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Norwegen geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von der zuständigen Behörde Norwegens eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen ausreichend weit von dem Betrieb entfernt ist, in dem ein Ausbruch der HPAI bestätigt wurde.

Daher sollten die in Norwegen im Zusammenhang mit der HPAI abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen und die gemäß den Artikeln 39 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegte Dauer der dort geltenden Maßnahmen von der Behörde gemäß Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt und in einem Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführt werden.

Angesichts der Dringlichkeit der Seuchelage im EWR in Bezug auf die Ausbreitung der HPAI ist es wichtig, dass diese Entscheidung so bald wie möglich wirksam wird.

Am 21. Februar 2024 hat die Behörde mit ihrer Delegierten Entscheidung Nr. 028/24/COL (Dokument Nr. 1437521) dem EFTA-Ausschuss für Veterinärwesen und Pflanzenschutz den Entscheidungsentwurf gemäß den Artikeln 259 Absatz 1 und 266 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ordnungsgemäß vorgelegt. Am 22. Februar 2024 hat der EFTA-Ausschuss für Veterinärwesen und Pflanzenschutz eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf abgegeben. Dementsprechend steht der Entscheidungsentwurf im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses —

(*) Dokument Nr. 1437515.

(†) Dokument Nr. 1437727.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Norwegen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 nach einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen und die Dauer der in den Schutzzonen gemäß Artikel 39 und in den Überwachungszonen gemäß Artikel 55 der genannten Delegierten Verordnung anzuwendenden Maßnahmen werden genehmigt und im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt.

Artikel 2

Norwegen stellt sicher, dass

- a) die von seinen zuständigen Behörden gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Schutzzonen mindestens die in Teil A des Anhangs dieser Entscheidung als Schutzzonen ausgewiesenen Gebiete umfassen;
- b) die in den Schutzzonen gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuwendenden Maßnahmen mindestens bis zu den in Teil A des Anhangs dieser Entscheidung für die Schutzzonen festgelegten Zeitpunkten beibehalten werden.

Artikel 3

Norwegen stellt sicher, dass

- a) die von seinen zuständigen Behörden gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Überwachungszonen mindestens die in Teil B des Anhangs dieser Entscheidung als Überwachungszonen ausgewiesenen Gebiete umfassen;
- b) die in den Überwachungszonen gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuwendenden Maßnahmen mindestens bis zu den in Teil B des Anhangs dieser Entscheidung für die Überwachungszonen festgelegten Zeitpunkten beibehalten werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt bis zu dem letzten im Anhang dieser Entscheidung genannten Zeitpunkt, an dem die Anwendungsdauer der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Schutz- oder Überwachungszonen gemäß Artikel 39 bzw. 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 endet.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an Norwegen gerichtet.

Artikel 7

Nur der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist verbindlich.

Brüssel, den 23. Februar 2024

Für die EFTA-Überwachungsbehörde, im Rahmen der Befugnisübertragung Nr. 130/20/COL,

Árni Páll ÁRNASON
Zuständiges Mitglied des Kollegiums

Melpo-Menie JOSÉPHIDÈS
Gegenzeichnende
Direktorin für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

ANHANG

Teil A

Schutzzonen in Norwegen gemäß Artikel 1 und 2

Das Gebiet umfasst	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
die Teile der Gemeinden Lund und Egersund in der Provinz Rogaland, die innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die folgenden GPS-Koordinaten liegen: Breitengrad 58.54871; Längengrad 6.3041	15.3.2024

Teil B

Überwachungszonen in Norwegen gemäß Artikel 1 und 3

Das Gebiet umfasst	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
die Teile der Gemeinden Lund und Egersund in der Provinz Rogaland, die innerhalb eines Umkreises von zehn Kilometern um die folgenden GPS-Koordinaten liegen: Breitengrad 58.54871; Längengrad 6.3041	24.3.2024